



STADT MERSEBURG AMTSBLATT

Nr. 21/ 2009

Bekanntmachungen der Stadt Merseburg

ausgegeben am 04.09.2009

Beschluss – Nr. 06/ 02 SR/ 09

Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Stadt Merseburg

Der Stadtrat hat die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Stadt Merseburg beschlossen. Vor der Bekanntmachung sind Schreibfehler im Wortlaut zu korrigieren.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates:	41
davon anwesend:	37
Ja- Stimmen:	31
Nein- Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	6

mehrheitlich beschlossen

Merseburg, den 04.09.2009

gez. Bühligen

Oberbürgermeister

gez. Reckmann

Vorsitzender des Stadtrates

S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Merseburg (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO - LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Stadtrat der Stadt Merseburg in seiner Sitzung vom 03.09.2009 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Stadt Merseburg (Stadt) – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser

Leistungen ein Vorteil entsteht.

- (2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln. Hierzu bedarf es eines Stadtratsbeschlusses.

- (3) Beiträge werden nur erhoben, soweit die Stadt Baulastträger nach § 42 Straßengesetz LSA ist.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb (einschl. aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der Verkehrsanlage;
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen; auch kombiniert,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind,
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbständigen

- Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
7. die Möblierung, einschließlich Blumenkübeln,
Sitzbänken,

Brunnenanlagen, Absperrrichtungen, Zierleuchten,
Anpflanzungen und Spielgeräten, soweit diese Einrich-
tungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und
Boden fest verbunden sind.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den
tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des
Straßenniveaus
- wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich
das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes
bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so
gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend
genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige
ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße
nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente,
nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, durch Stich-
proben die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen und
zu diesem Zwecke das Grundstück zu betreten. §§ 15
und 16 KAG - LSA sind entsprechend anzuwenden.

§ 5

Vorteilsbemessung

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen
Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil,
der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen
durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Den
übrigen Teil des Aufwandes haben die
Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
1. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anlie-
gerverkehr dienen sowie bei verkehrsberuhigten
Wohnstraßen 61 v.H.
 2. bei Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichem
Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand-
und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen,
Schutz- und Stützmauern, Busbuchten,
Bushaltestellen und Radwege 40 v.H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Geh-
wege, Rad- und Gehwege als kombinierte
Anlage sowie für Grünanlagen als Bestandteil
der Verkehrsanlagen 55 v.H.

- c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für
Rinnen und andere Einrichtungen der Ober-
flächenentwässerung 45 v.H.
- d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne
Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.
- e) für niveaugleiche Mischflächen (Zeichen 325
und 326 zu § 42 Absatz 4a StVO, verkehrsberu-
higter Bereich) 40 v.H.

3. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem
Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand-
und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen,
Schutz- und Stützmauern, Busbuchten,
Bushaltestellen und Radwege 25 v.H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für
Gehwege, Rad- und Gehwege als kombinierte
Anlage sowie für Grünanlagen als Bestandteil
der Verkehrsanlage 45 v.H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für
Rinnen und andere Einrichtungen der Ober-
flächenentwässerung 45 v.H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne
Busbuchten und Bushaltestellen 55 v.H.
4. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage
(Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen
nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA 40 v.H.
5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1
Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der
Stadt stehen 61 v.H.
6. bei Fußgängerzonen 65 v.H.
7. bei selbständigen Grünanlagen 30 v.H.
8. bei selbständigen Parkeinrichtungen 30 v.H.

- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber
nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der
Anteile der Stadt verwendet werden.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall vor Entstehen der
sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende
Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn
wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung
sprechen.

§ 6

Vorteilsbemessung in Sonderfällen

- (1) Entsteht durch die erforderliche Herstellung,
Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder
Erneuerung von Verkehrsanlagen, die überwiegend dem
Verkehr innerhalb der Stadt dienen oder zu diesem
bestimmt sind, sowohl Beitragspflichtigen für in
Bebauungsplangebieten und/oder innerhalb des im
Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB)
liegende Grundstücke, die baulich, gewerblich oder
beitragsrechtlich vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe,
Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten)
nutzbar sind, als auch Beitragspflichtigen für im
Außenbereich (§ 35 BauGB) liegende und/oder wegen
entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan

nur in anderer Weise nutzbare Grundstücke (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) aus der Inanspruchnahme oder der Möglichkeit der Inanspruchnahme ein Vorteil, so wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen.

Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke an der Verkehrsanlage und der doppelten Frontlänge der baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar nutzbaren Grundstücke an der Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Frontlänge der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite zugrunde zu legen.

- (2) Löst im Einzelfall die Teilfläche eines Grundstücks, die außerhalb der sich nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 – 5 zu bestimmenden Fläche liegt, eine nennenswerte zusätzliche Inanspruchnahme der vorgenannten Verkehrsanlagen aus, die gegenüber der durch die baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar nutzbare Grundstücksteilfläche ausgelösten Inanspruchnahme eine eigenständige Bedeutung hat, so ist für diese aus beitragsrechtlicher Sicht ebenfalls nur in anderer Weise nutzbare Grundstücksteilfläche nach Maßgabe von Abs. 1 zu verfahren.
- (3) Die Verteilung der sich nach Abs. 1 und Abs. 2 ergebenden Anteile am umlagefähigen Aufwand erfolgt für die baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar nutzbaren Grundstücke bzw. Grundstücksflächen nach Maßgabe von § 7 und für die nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke bzw. Grundstücksflächen nach Maßgabe von § 8.

§ 7 Verteilungsregelung

- (1) Der nach § 5 bzw. § 6 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird – soweit nicht die Sonderregelung nach § 8 eingreift – auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen. Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes auf die Beitragspflichtigen ist daher die Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 2 (gegebenenfalls multipliziert mit dem Artzuschlag nach Absatz 4), mit Zuschlägen für Vollgeschosse nach Absatz 3.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken:
1. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 7 BauGB-MaßnahmeG liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 7 BauGB-MaßnahmeG besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen, die gesamte Grundstücksfläche. Sofern sich das Grundstück in Bezug auf seine Tiefe gesehen zum Teil auch im Außenbereich befindet, bleibt dieser Teil unberücksichtigt;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. die in der Tiefe aneinander angrenzen und demselben Eigentümer gehören, der gesamte Flächeninhalt dieser Grundstücke zusammen, sofern diese Grundstücke nur einheitlich wirtschaftlich genutzt werden können;
 7. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (3) Bei den in Abs. 2 Nr. 7 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche berücksichtigt. Im Übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschosß 25 v.H. der Grundstücksfläche hinzugezählt. Als Vollgeschosß gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragen und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbbare Hohlräume von einem Geschosß abtrennen, bleiben hierbei unberücksichtigt. Ist eine Geschosßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Firsthöhe) als ein Vollgeschosß gerechnet.
- (4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht:
1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird;

<p>2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;</p> <p>3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.</p> <p>(5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 Satz 2 gilt bei Grundstücken,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; 2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet; 3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet; 4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene; 5. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß; 6. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen; 7. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 bis 3; 8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, bei unbebauten Grundstücken ist die Zahl der in der näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse maßgebend; 	<p>9. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, Nr. 4 bis Nr. 6 bzw. Nr. 8 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 bzw. Nr. 3.</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Verteilungsregelung für Außenbereichsgrundstücke</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Bei Außenbereichsgrundstücken wird der nach § 5 bzw. § 6 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen. (2) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche eines Grundstücks i.S. des Grundbuchrechts. (3) Die Grundstücksfläche gem. Abs. 2 wird mit einer an der Nutzung ausgerichteten Messzahl vervielfältigt. (4) Die Vervielfältigungsmesszahl beträgt für: <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundstücke ohne Bebauung <ol style="list-style-type: none"> a) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 2 b) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 4 c) bei gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 12 d) bei in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder Dauerkleingärten pp.) 8 2. Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 16 für die Restfläche gilt Nr. 1; 3. gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 20 für die Restfläche gilt Nr. 1; 4. Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 oder § 7 BauGB-MaßnahmeG liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen <ol style="list-style-type: none"> a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 20 b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung, 16 für die Restfläche gilt jeweils Nr. 1.
--	---

§ 9 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die Verkehrsanlage,
2. die Freilegung der Verkehrsanlage,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Straßen und Wege ohne Rad- oder Gehweg, Entwässerungs- oder Beleuchtungseinrichtungen (Fahrbahn),
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlage,
8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der Verkehrsanlage,
9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen,
11. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Möblierung.

§ 10 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Aufwandsspaltungsbeschluss des Stadtrates.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss des Stadtrates.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen.

§ 11 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung soll 75 % der zu erwartenden Beitragsschuld nicht überschreiten. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig

§ 13 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösebetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstandene Ausbaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 – 7 auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden Einrichtung Vorteile bietet.

- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 16
Billigkeitsregelung**

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Stadtgebiet mit 780,60 m² gelten derartige Wohngrundstücke als i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA als übergroß, wenn die nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden – sofern Sie über nicht mehr als fünf Wohneinheiten verfügen - in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigenden Vorteilsfläche zu weiteren 50 v. H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu weiteren 30 v. H. des sich nach § 4 i. V. m. § 5 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Für Grundstücke, die zu zwei oder mehr Anlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang erhalten können, wird die Grundstücksfläche bei der Heranziehung mit 1/2 angesetzt. Dies gilt entsprechend für Grundstücke, die zu einer Ausbaumaßnahme nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind. Der Beitragsausfall wird von der Stadt getragen.
- (4) Die Stadt soll die später Beitragspflichtigen mindestens einen Monat vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme, über das beabsichtigte Vorhaben sowie über die zu erwartende Kostenbelastung unterrichten.

**§ 17
Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt – ohne Rücksicht auf

deren Wirksamkeit – die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt vom 25.06.1997 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.09.2000.

Merseburg, den 04.09.2009

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Siegel

**Sondersitzung des Stadtrates I
am Donnerstag, dem 10.09.2009 um 18:00 Uhr
Altes Rathaus, Plenarsaal, Burgstraße 1
06217 Merseburg**

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema
1	Beginn der Sitzung
1.1	Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
1.2	Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
2	Beratungen in öffentlicher Sitzung
2.1	Bau eines Kunstrasenplatzes in der Stadt Merseburg BV DS-Nr. 53/09
2.2	Informationen des Oberbürgermeisters
2.3	Anfragen und Anregungen der Stadträte

gez. Reckmann
Stadtratsvorsitzender

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg,

Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergemeister@merseburg.de

Verantwortlich: Hauptamt/ SG Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212,

pressestelle@merseburg.de Das Amtsblatt kann abonniert werden. Das Abonnement kostet 20 Euro.